



Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 7

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

1. Abschnitt: Guichet unique

Gliederungstitel nach Art. 9h

5. Abschnitt: Windenergieanlagen nach Artikel 71c EnG

Art. 9i Schwelle der zusätzlichen installierten Leistung von 600 MW

Massgebend für die Berechnung der zusätzlich installierten Leistung von 600 MW von Windenergieanlagen nach Artikel 71c Absatz 1 EnG ist die zusätzlich installierte Leistung der Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die in einem Verfahren gestützt auf Artikel 71c EnG rechtskräftig bewilligt wurden.

Art. 9j Zuständigkeit der Kantone

Ergibt sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit, so ist die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979² für die gestützt auf Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe a EnG zu erteilende Bewilligung zuständig.

¹ SR 730.01

² SR 700

Art. 9k Meldepflichten und Veröffentlichung von Angaben zu den Windenergieanlagen

¹ Die Kantone melden dem BFE in Bezug auf Bewilligungen nach Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe a EnG umgehend schriftlich:

- a. die öffentliche Auflage von Baugesuchen mit Angabe des Standorts der Windenergieanlage, der installierten Leistung der Anlage und der erwarteten jährlichen Stromproduktion;
- b. die Erteilung erstinstanzlicher Bewilligungen;
- c. den Eintritt der Rechtskraft von Bewilligungen;
- d. den Rückzug von Gesuchen und den Verzicht auf Bewilligungen.

² Wird eine Anlage in Betrieb genommen, so muss der Betreiber dies dem BFE mit Angabe der installierten Leistung und der erwarteten jährlichen Stromproduktion umgehend schriftlich melden.

³ Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 und aktualisiert die Liste laufend.

II

Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008³ wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

³ SR 510.620

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Folgenden Eintrag am Ende des Katalogs einfügen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Projekte für Windenergieanlagen nach Artikel 71c EnG	SR 730.01 Art. 9k	BFE			A	X	?

